



Gemeindeamt Doren

6933 Doren

Tel. 05516/2018 Fax 2018-17

E-Mail: gemeindeamt@doren.at

Gemeindesaal - Miet-, Haus- und Benützungsordnung

1. Der Veranstalter (Mieter) trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf einer Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Jegliches Hantieren auf der Bühne mit offenem Feuer (Bühnenblitze, Raucheffekte etc.) ist nur nach vorheriger Absprache mit der Feuerwehr und der Saalleitung erlaubt.
2. Für Veranstaltungen, die nach 01.00 Uhr enden, muss durch den Veranstalter bei der Gemeinde ein Antrag auf Sperrstundenverlängerung eingebracht werden.
3. Der Veranstalter übernimmt gegenüber dem Vermieter für alle Schäden, die am Saal und den Nebenräumen selbst oder an deren Einrichtungsgegenständen im Zusammenhang mit der Benützung des Saales entstehen, die volle Haftung. Die Behebung der Schäden wird durch den Vermieter auf Kosten des Veranstalters veranlasst.
4. Bewirtschaftung des Gemeindesaales:
 - a.) Cateringanbieter: Im Normalfall erfolgt die Bewirtung im Gemeindesaal durch die Gemeinde Doren in Verantwortung von Geschäftsführer Andreas Feurle. Kontaktdaten: 0664 1300982; e-mail: schulwart@doren.at
 - b.) Eigenbewirtschaftung: Eine Eigenbewirtschaftung in Eigenregie ist in Absprache mit der Gemeinde grundsätzlich möglich. Dafür sind jedoch gewisse Bedingungen (unter Punkt 14) einzuhalten.
 - c.) Die Vereinsbar ist nur nach den Bedingungen der ARGE-Bar möglich.
 - d.) Personengesamthöchstzahl: 500 Personen
 - e.) Das Aufstellen und Abbauen der Tische und Stühle erfolgt durch den Mieter.
 - f.) Der Saal (inkl. Stiegenhaus und Gängen) ist bis spätestens 11 Uhr des Folgetages in besenreinem Zustand an den von der Gemeinde genannten Saalverantwortlichen zu übergeben.

Küche/Geschirr/Gläser/Kühlzelle/
Thekenbereich: Übergabe in hygienisch reinem Zustand bis 11 Uhr des Folgetages.
5. Preisgestaltung: Bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen sind die örtlichen Gastronomiepreise anzuwenden.
6. In allen Räumlichkeiten des Gemeindesaals herrscht absolutes Rauchverbot.
7. Den Anordnungen des Geschäftsführers sowie der diensthabenden Feuerwache ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Zuwiderhandeln kann zu strafrechtlichen Verfolgungen führen, als auch

dazu, dass dem Veranstalter die Abhaltung künftiger Veranstaltungen durch den Gemeindevorstand untersagt wird.

8. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur nach Absprache mit der Saalleitung durchgeführt werden. Jegliches Hantieren mit bühnen- und saaltechnischen Einrichtungen ohne Beisein eines Regietechnikers bzw. der Saalleitung sind untersagt.

Nägeln, Schrauben, Ösen usw. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenständen nicht eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden.

Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verhängt oder verstellt werden.

Aufbauten für Veranstaltungen (Dekorationen, Verpackungsmaterial etc.) sind spätestens bis 11.00 Uhr des folgenden Tages oder nach Terminvereinbarung mit der Saalleitung zu entfernen.

9. Die Kosten für die Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr Doren müssen vom Veranstalter getragen werden. Die Rechnungslegung und das Inkasso erfolgen durch die örtliche Feuerwehr.

Die Entscheidung, ob eine Feuerwache notwendig ist, obliegt dem Bürgermeister.

10. Ein entsprechender Ordnungsdienst muss vom Veranstalter auf eigene Rechnung gestellt werden und der Feuerwehr genannt werden. Bei Tanz und Ballveranstaltungen ist beim Bürgermeister nachzufragen, ob der Einsatz von Security-Personal notwendig ist.

11. Die Technik wird von einer durch die Gemeinde gestellten Person durchgeführt. Die anfallenden Kosten werden von der Gemeinde Doren gemeinsam mit der Saalmiete in Rechnung gestellt.

12. Die Besuchergarderobe wird grundsätzlich von der Feuerwehr Doren betreut. Nach Absprache mit Bürgermeister Guido Flatz, sowie dem GF des Gemeindesaals ist auch eine Betreuung durch den Mieter möglich.

Pro abgegebenes Garderobestück wird ein Entgelt eingehoben. Schirme und Regenschutzbekleidung sind auf jeden Fall an der Garderobe abzugeben. Der Veranstalter nimmt die Foyer-Aufsicht wahr. Er kontrolliert auch während einer Veranstaltung die WC-Anlagen. Allfällige Schäden sind umgehend zu melden.

13. Für Open-Air ähnliche Veranstaltungen, die eine erhöhte Saalabnutzung erwarten lassen - ist ein schriftliches Ansuchen bei der Gemeinde notwendig.

14. Eigenbewirtschaftung: Sollte eine Eigenbewirtschaftung durch öffentliche Vereine, bzw. durch eine Privatperson gewünscht werden, ist dies grundsätzlich in Absprache mit GF Andreas Feurle möglich.

a) Produktbeschaffung: In der Gemeinde Doren wird großen Wert auf Nachhaltigkeit und Regionalität von Lebensmitteln gelegt. Um zu gewährleisten, dass im Gemeindesaal nur jene Produkte angeboten werden, die diesen Bedingungen entsprechen, müssen alle Lebensmittel und Getränke über die Gemeinde Doren bestellt und abgerechnet werden.

b) Küchenbenützung: Sollte eine Benützung der Saalküche vom Veranstalter gewünscht werden, sind unbedingt alle gesetzlich vorgeschriebenen Hygienevorschriften einzuhalten. Dazu erfolgt vor der Veranstaltung eine ausführliche Anweisung durch Andreas Feurle. Sollte dieser Anweisung nicht Folge geleistet werden, wird die gesamte Haftung auf den Veranstalter übertragen. Mit dem Kücheninventar ist sorgsam umzugehen. Für Schäden haftet der Veranstalter.